

6310/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Brunhilde Fuchs und Genossen vom 16. Juli 1999, Nr. 6707/J, betreffend gemeinsame Wechselkennzeichen für einspurige und mehrspurige Kraftfahrzeuge, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Wie ich bereits in meiner Antwort auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Rudolf Anschöber und Genossen vom 10.4.1997, Nr 2254/J, zum Ausdruck gebracht habe, lassen sich die steuerlichen Mindereinnahmen, die mit der Einführung eines gemeinsamen Wechselkennzeichens für einspurige und mehrspurige Kraftfahrzeuge verbunden wären, bzw. die zusätzlichen Steuereinnahmen durch den Kauf neuer Motorräder, nicht quantifizieren. Eine seriöse Berechnung der Steuerausfälle ist schon deshalb nicht möglich, weil sich nicht abschätzen lässt, in welchem Ausmaß Motorradbesitzer die steuersparende Wechselkennzeichenregelung in Anspruch nehmen würden.

Die Mehrzahl der Motorräder werden als Zweitfahrzeuge zu einem Personenkraftwagen gehalten. Bei der Möglichkeit von Wechselkennzeichen ist daher anzunehmen, dass die meisten der mehr als 240.000 Motorradbesitzer die Zuweisung von Wechselkennzeichen beantragen. Der in diesem Fall eintretende Steuerausfall wäre beträchtlich, weil eine derartige Wechselkennzeichenregelung nicht nur zu einer völligen Steuerfreistellung der Motorräder auf dem Gebiet der motorbezogenen Versicherungssteuer führen, sondern auch die auf den Haftpflichtversicherungsprämien lastende 11 - %ige Versicherungssteuer zur Gänze wegfallen würde.

Zu 3.:

Nach Abschluss der Steuerreform 2000 geht es darum, gesunde Staatsfinanzen auch für die Zukunft sicherzustellen. Die erreichten Erfolge dürfen daher nicht durch zusätzliche Forderungen an das Budget aufs Spiel gesetzt werden. Vor diesem Hintergrund kann die gewünschte Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes derzeit nicht befürwortet werden.